

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

17. Jahrgang	Schorfheide, 16. Dezember 2020	Nummer 10 / 2020
--------------	--------------------------------	------------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen	1
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG / Festsetzung der Zweitwohnungssteuer und Hundesteuer 2021	1
Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2021	2
Bekanntmachungsanordnung zur Einsicht in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021.....	3
Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide per 31. Dezember 2018 und die Entlastung.....	3
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	4
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung des Hauptausschusses vom 18.11.2020	4
Nichtamtlicher Teil	4
Information zur Bauabgangstatistik 2020 im Land Brandenburg.....	4

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG Festsetzung der Zweitwohnungssteuer und Hundesteuer 2021

I. Zweitwohnungssteuer

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2021 die Zweitwohnungssteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2020 zu entrichten haben, wird die Zweitwohnungssteuer aufgrund § 12 a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

II. Hundesteuer

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2021 die Hundesteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2020 zu entrichten haben, wird die Hundesteuer aufgrund § 12 a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.


Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide, Der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, einzulegen.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind auch fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Schorfheide, den 26.11.2020


Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.10.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	17.099.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	17.903.800 EUR

außerordentlichen Erträge auf	406.500 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	43.000 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	17.587.200 EUR
Auszahlungen auf	19.384.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.982.600 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.959.400 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.604.600 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	3.140.600 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	284.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
--	-------

Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR
-------------------------------------	-------

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.870.000 EUR festgesetzt.

§ 4


Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 380 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 460 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 3.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 15.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 5 v. H. und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 150.000 EUR festgesetzt.

Schorfheide, den 28.10.2018


Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



**Bekanntmachungsanordnung
zur Einsicht in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021**

Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2021 und in die Anlagen nehmen.

Die Haushaltssatzung 2021 liegt in der Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1, Kämmerei, Zimmer 0.10 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide 2021 vom Beschluss der Gemeinde-

vertretung Nr. KA/0104/20 vom 28.10.2020 wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide, 17. Jahrgang, Nr. 10/2020 vom 16.12.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Schorfheide, 19.11.2020

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



**Öffentliche Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide
per 31. Dezember 2018 und die Entlastung**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 24.06.2020 den Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide per 31.12.2018 beschlossen.

Der Beschluss Nr. KA/0071/20 und die Entlastung werden im Amtsblatt der Gemeinde Schorfheide, 17. Jahrgang, Nr. 10/2020 vom 16.12.2020 öffentlich bekannt gemacht:

1. Der geprüfte Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2018 wird beschlossen.
2. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2018 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss liegt in der Gemeindeverwaltung, Erzbergerplatz 1, Kämmerei, Zimmer 0.10 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Schorfheide, 19.11.2020

Wilhelm Westerkamp

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung des Hauptausschusses vom 18.11.2020

Im öffentlichen Teil wurden keine Beschlüsse gefasst.

Nichtöffentlicher Teil

Grundstücksangelegenheit

Verkauf einer Teilfläche in der Flur 10 der Gemarkung Finowfurt

Vorlage: BA/0106/20

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf einer unvermessenen Teilfläche von ca. 60 m² aus dem Flurstück 108/185, gelegen in der Flur 10 der Gemarkung Finowfurt. Die Kosten der Vermessung und Fortführung sowie alle weiteren mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten tragen die Erwerber.

Der Beschluss Nr. BA/0106/20 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Grundstücksangelegenheit

Verkauf einer Teilfläche in der Flur 8 der Gemarkung Finowfurt

Vorlage: BA/0107/20

Beschluss:

Der Hauptausschuss der Gemeinde Schorfheide beschließt den Verkauf einer unvermessenen Teilfläche von ca. 428 m² aus dem Flurstück 499, gelegen in der Flur 8 der Gemarkung Finowfurt. Die Kosten der Vermessung und Fortführung sowie alle weiteren im Zusammenhang mit dem Grundstücksgeschäft anfallenden Kosten tragen die Erwerber.

Der Beschluss Nr. BA/0107/20 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

Information zur Bauabgangsstatistik 2020 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:

www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 5.200 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.